

Reformen in Erbrecht und Erbschaftsteuer

Viele scheuen sich davor, sich mit Fragen des Erbrechts und der Vermögensnachfolge zu befassen, weil Sterben und Vererben häufig als Tabuthemen gelten. Es kann jedoch gravierende Folgen haben, diese Themen zu ignorieren, wenn Vermögenswerte, ggf. auch eine Arztpraxis, ohne Ziel und Plan in die Erbfolge gelangen. Dabei müssen die anstehenden Reformen im Erbrecht und der Erbschaftsteuer beachtet werden.

Es wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob nach den dargestellten Reformen Handlungsbedarf besteht, d.h. ob ein Testament verfasst werden sollte, ein bestehendes Testament geändert werden muss oder eine sofortige Schenkung angeraten ist. Dazu sollte man sich ausführlich beraten lassen, um die Entscheidung auf einer soliden Grundlage treffen zu können.

I. Reform im Erbrecht

Im Rahmen dieses Artikels sollen nur die wichtigsten Reformenvorhaben im Erbrecht vorgestellt werden. Die hier vorgestellte Reform wird vermutlich am 01.04.2009 in Kraft treten. Der wesentliche Inhalt der Erbrechtsreform steht bereits fest. In einigen Punkten bleibt jedoch abzuwarten, ob noch Änderungen erfolgen werden, sodass nur der heutige Kenntnisstand wiedergegeben werden kann.

Anordnung der Ausgleichung bei Geschenken an Abkömmlinge

Nach der bisherigen Gesetzeslage war es bereits möglich, dass Geschenke des Erblassers an seine Kinder am Ende bei der Erbfolge ausgeglichen werden müssen, wenn der Erblasser dies anordnet. Diese Ausgleichung zwischen Abkömmlingen funktioniert jedoch nur dann, wenn die Kinder als gesetzliche Erben zum Zuge kommen oder wenn sie in einem Testament zu untereinander gleichen Teilen bedacht werden. Der Ausgleich des Geschenkes erfolgt in der Weise, dass das auszugleichende

Ausgleichung/Geschenke an Abkömmling



Nachlass	100.000,--		
Geschenk	+ 40.000,--		
Ausgleichsnachlass	140.000,--	: 2 =	70.000,--
Geschenk an Paul			- 40.000,--
Rest an Paul			30.000,--
D.h. Paul 30.000,-- und Max 70.000,--			

Bild 1

Geschenk dem tatsächlich vorhandenen Nachlass rechnerisch hinzugefügt wird. Von dem so gebildeten Ausgleichsnachlass werden die entsprechenden Erbteile gebildet. Dasjenige Kind, welches das Geschenk ausgleichen muss, muss sich den Abzug des Geschenkes von seinem so errechneten Erbteil gefallen lassen (Bild 1).

Wichtig ist, dass nach der bisherigen Regelung eine Ausgleichung nur dann erfolgen kann, wenn der Schenker im Zeitpunkt der Schenkung ausdrücklich angeordnet hat, dass die Ausgleichung später erfolgen soll. In den meisten Fällen ist sich der Erblasser nicht darüber im Klaren, dass diese Anordnung der Ausgleichung sofort erfolgen muss. Wer z.B. einem seiner Kinder 20.000,00 € als Zuschuss für den Bau eines Eigenheimes schenkt, denkt in aller Regel nicht daran,

anzuordnen, dass dieses Geschenk im Erbfall gegenüber den Geschwistern auszugleichen ist. Der Erblasser vergisst meist auch, sich die Anordnung der Ausgleichung vom beschenkten Kind quittieren zu lassen. Deshalb hatte die Anordnung der Ausgleichung in der Vergangenheit eine geringe Bedeutung, weil der Erblasser entweder zum Zeitpunkt der Schenkung nicht an die Anordnung der Ausgleichung dachte, die Möglichkeit dieser Anordnung nicht kannte bzw. zum damaligen Zeitpunkt diese Anordnung nicht wollte.

Die Reform im Erbrecht wird dem Schenker ermöglichen, die Ausgleichung in einem späteren Testament nachträglich anzuordnen, wenn dies im Zeitpunkt der Schenkung unterblieben ist. Das gibt dem Erblasser einen deutlich höheren Gestaltungsspielraum im Testament.

Anordnung der Ausgleichung bei Pflegeleistungen von Abkömmlingen

Die bisherige Gesetzeslage sieht vor, dass bei der Verteilung des Erbes zwischen Kindern berücksichtigt wird, dass eines der Kinder den Erblasser vor seinem Tode aufopferungsvoll gepflegt hat. Eine Ausgleichung von Pflegeleistungen kann dann erfolgen, wenn Kinder den Nachlass als gesetzliche Erben erhalten. Voraussetzung dafür ist jedoch bislang, dass ein Kind die Pflege unter Verzicht auf ein berufliches Einkommen geleistet hat.

Diese gesetzliche Regelung ist wenig praxisnah. Oft werden im Familienkreis erhebliche Pflegeleistungen nicht nur von Kindern übernommen, sondern z.B. auch von Geschwistern, Neffen, Nichten oder Ehegatten. Dieser Personenkreis blieb bislang bei der Ausgleichung von Pflegeleistungen außen vor. Die Reform im Erbrecht bezieht diese Personen künftig mit ein, wenn sie als gesetzlicher Erbe in Frage kommen. Es ist dann nicht mehr erforderlich, den Erblasser unter Verzicht auf berufliches Einkommen zu pflegen. Nach der bisherigen Regelung ist z.B. die Pflegeleistung einer Tochter nicht zu berücksichtigen, wenn die Tochter Hausfrau ist und ohnehin kein Einkommen hat. Dann liegt kein Verzicht auf ein berufliches Einkommen vor und die Tochter geht leer aus.

Die Erbrechtsreform wird hier mehr Gerechtigkeit schaffen, indem Pflegeleistungen durch Hausfrauen, Arbeitslose oder Rentner anerkannt werden, auch wenn diese Pflegeperson keinen Einkommensverzicht hinnehmen muss. Eine Pflegeleistung wird ebenfalls anerkannt, wenn diese neben einer beruflichen Tätigkeit geleistet wird.

Dabei wird man sich bei der Bewertung der Pflegeleistungen vermutlich an der Höhe der Pflegesätze im Sozialrecht orientieren, so dass damit endlich ein praxistauglicher Maßstab für Umfang und Bewertung der entsprechenden Pflegeleistungen vorgegeben wird.

Es bleibt abzuwarten, wie die Rechtsprechung es wertet, wenn nicht der gesetzliche Erbe selbst gepflegt hat, sondern beispielsweise dessen Ehegatte oder ein anderes Familienmitglied.

Verwirrender Paragraph im Erbrecht (§ 2306 BGB)

Ein bislang sehr verwirrender Paragraph im Erbrecht (§ 2306 BGB) regelt sehr missverständlich, unter welchen Umständen ein Pflichtteilsberechtigter das Erbe ausschlagen konnte, um den Pflichtteil verlangen zu können. Ist der dem Pflichtteilsberechtigten zugedachte Erbteil kleiner als sein Pflichtteil, fallen vom Erblasser auferlegte Beschränkungen, wie z.B. Vermächnisse oder Testamentsvollstreckung automatisch weg. Wer ohnehin nur den Pflichtteil erhält, muss nicht auch noch dulden, dass ihm Beschränkungen auferlegt werden.

Ist der dem Pflichtteilsberechtigten zugedachte Erbteil jedoch größer als der Pflichtteil, hat er die Wahlmöglichkeit, entweder den mit Beschränkungen belasteten Erbteil anzunehmen oder das Erbe auszuschlagen und den Pflichtteil zu verlangen.

Probleme mit dieser Regelung traten immer dann auf, wenn sich der pflichtteilsberechtigten Erbe über die Höhe seines Erbteils geirrt hat. Nicht immer ist einem Testament klar zu entnehmen, wie hoch die Erbquote ist. Hatte sich der pflichtteilsberechtigten Erbe nach der alten Regelung bei der Berechnung geirrt und das Erbe fälschlicherweise ausgeschlagen, um den Pflichtteil zu verlangen, konnte er völlig leer ausgehen und erhielt nicht einmal den Pflichtteil.

Diese unübersichtliche, schwer verständliche und in sich unlogische Norm war seit Einführung des BGB vor über 100 Jahren immer wieder kritisiert worden. Die Reform im Erbrecht wird eine übersichtliche und klare Regelung schaffen. Dann kann künftig jeder pflichtteilsberechtigten Erbe das ihm testamentarisch zugewandte Erbe ausschlagen und den Pflichtteil verlangen, wenn ihm Be-

schränkungen wie z.B. Auflagen, Vermächnisse oder Testamentsvollstreckung auferlegt werden, unabhängig davon, ob der Erbteil größer oder kleiner als der Pflichtteil ist.

Änderungen im Pflichtteil

Viele hatten gehofft, dass mit einer Reform im Erbrecht der Pflichtteil abgeschafft oder quotenmäßig reduziert wird. Diese Hoffnung wird sich nicht erfüllen. Einige Änderungen zum Pflichtteil werden dem Erblasser jedoch den Umgang mit dem Pflichtteil deutlich erleichtern.

Künftig soll es möglich sein, nachträglich in einem Testament anzuordnen, dass sich ein Abkömmling ein früher erhaltenes Geschenk auf den Pflichtteil anrechnen lassen muss. Dies ist derzeit nach der alten Regelung jeweils nur im Zeitpunkt der Schenkung möglich.

Dies kann wichtig sein, wenn ein Erblasser einem seiner Kinder ein wertvolles Geschenk gemacht hat und es mit diesem Kind später Streit gibt. Wenn der Erblasser das beschenkte Kind enterbt, ist es in jedem Fall pflichtteilsberechtigt. Wurde die Anrechnung nicht angeordnet, kann das beschenkte Kind von den Erben den Pflichtteil verlangen. Kann der Erblasser die Anrechnung auf den Pflichtteil nachträglich anordnen, muss vom Wert der Pflichtteilsansprüche des Kindes das Geschenk abgezogen werden, so dass das beschenkte Kind am Ende nichts oder weniger erhält.

Eine wesentliche Erleichterung im Umgang mit dem Pflichtteil wird die Einführung der gleitenden 10-Jahresfrist für Pflichtteilsergänzungsansprüche bringen. In die Pflichtteilsberechnung wird nicht nur der am Todestag des Erblassers vorhandene Nachlass einbezogen, sondern auch die Schenkungen, die der Erblasser in den letzten 10 Jahren seines Lebens gemacht hat (für Schenkungen an Ehegatten oder Schenkungen unter Nießbrauchsvorbehalt gelten Sonderregelungen). Sind jedoch mehr als 10 Jahre nach der Schenkung ver-

strichen, wird das Geschenk nicht mehr in die Berechnung einbezogen. Das bedeutet, dass z.B. nach 9 1/2 Jahren das Geschenk noch in vollem Umfang in die Pflichtteilsberechnung eingestellt wird. Sind jedoch 10 Jahre und 1 Tag seit der Schenkung verstrichen, ist das Geschenk sozusagen herausgewachsen und wird in keiner Weise mehr berücksichtigt. Diese Pflichtteilergänzungsansprüche können gegenüber dem Erben bzw. dem Beschenkten geltend gemacht werden.

Die Reform wird hier eine deutliche Erleichterung bringen. Künftig werden jeweils pro Jahr 10 % vom Wert des Geschenkes aus der Berechnung herausfallen. Ist der Erblasser beispielsweise 3 Jahre nach der Schenkung verstorben, werden lediglich 70 % vom Wert des Geschenkes für die Berechnung einbezogen. Ist er nach 9 Jahren verstorben, beträgt der einzustellende Anteil nur noch 10 %.

Nach der jetzigen Regelung ist eine Schenkung zur Minderung von Pflichtteilsansprüchen bei Personen im fortgeschrittenen Alter eine Art „Zitterpartie“. Zum Zeitpunkt der Schenkung kann niemand vorhersehen, ob der Schenker noch mehr als 10 Jahre leben wird. Dieses Problem wird mit der Reform seinen Schrecken verlieren. Auch ein hochbetagter Erblasser kann dann zur Pflichtteilsminderung eine Schenkung in Angriff nehmen. Sollte der Erblasser die 10-Jahres-Frist nicht überleben, führt auch ein Verstreichen von einigen Jahren zumindestens zu einer deutlichen Reduzierung der Pflichtteilergänzungsansprüche.

Ferner wird die Reform die Möglichkeiten der Entziehung des Pflichtteils erweitern und die Entziehungsgründe vereinheitlichen. Nach der jetzigen Regelung wird differenziert, ob einem Kind, einem Ehegatten oder Elternteil der Pflichtteil entzogen werden soll. Die Gründe beruhen z.T. auf antiquierten Vorstellungen. So kann z.B. ein Vater seinem Sohn den Pflichtteil entziehen, wenn der Sohn den Vater schwer körperlich misshandelt hat. Hatt jedoch der

Vater den Sohn schwer körperlich misshandelt, ist dies z.Z. kein Grund, um dem Vater den Pflichtteil zu entziehen.

Durch die Erbrechtsreform wird einheitlich für alle Pflichtteilsberechtigten geregelt, dass der Pflichtteil entzogen werden kann, wenn der Betroffene dem Erblasser, dessen Ehegatten, einem anderen Abkömmling oder einer dem Erblasser nahestehenden Person nach dem Leben trachtet oder gegenüber dieser Person ein schweres Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen begeht. Weitere Entziehungsgründe sind die böswillige Verletzung einer Unterhaltspflicht und die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr wegen einer vorsätzlichen Straftat, auch wenn sich diese gegen andere Personen gerichtet hat.

Abkürzung von Verjährungsfristen

Mit der Reform werden für viele erbrechtlichen Ansprüche die Verjährungsfristen abgekürzt. In der Praxis trifft dies in erster Linie die Verjährung von Ansprüchen des Vermächtnisnehmers. Nach der jetzigen Rechtslage hatte dieser 30 Jahre Zeit, das Vermächtnis geltend zu machen. Künftig soll diese Frist lediglich 3 Jahre betragen. Die Frist wird gerechnet ab Kenntnis vom Todesfall, dem Testament und derjenigen Person, die verpflichtet ist, das Vermächtnis zu erfüllen. Für noch nicht verjährte

Vermächtnisansprüche wird es Übergangsregelungen für die Berechnung der Frist geben.

Eine weitere Änderung ist bei der Verjährung von Pflichtteilsansprüchen minderjährigen Kindern geplant. Richten sich Pflichtteilsansprüche eines minderjährigen Kindes gegen einen Elternteil, wird bisher sozusagen die Zeit angehalten. Die 3-jährige Verjährungsfrist für den Pflichtteil beginnt erst zu laufen, wenn das Kind 18 Jahre alt wird. Da Kinder in der heutigen Zeit in aller Regel durch ihre Ausbildung längere Zeit von den Eltern wirtschaftlich abhängig sind, wird nunmehr mit der Reform der Zeitpunkt des Beginns dieser Verjährungsfrist auf das 21. Lebensjahr hinausgeschoben.

II. Reformen in Erbschafts- und Schenkungssteuer

Obwohl viele Gesichtspunkte für eine gänzliche Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer gesprochen hätten, war diese Steuerart unserem Gesetzgeber nicht auszureden und ist nunmehr reformiert worden. Diese Reform hat nicht nur das Erbschaftssteuerrecht, sondern auch das Bewertungsrecht geändert. Sie gilt ab 01.01.2009. Für Erbfälle und Schenkungen aus dem Jahr 2008 gibt es Übergangsregelungen. Für Erbfälle (nicht jedoch für Schenkungen) kann danach gewählt werden, ob nach dem alten oder neuen Recht

Bisherige Ungleichbehandlung von Geld und Immobilien			
erbt Geld 300.000,--	Heike	Kerstin	erbt Haus 300.000,--
Mutter			
Heike	300.000,--	Kerstin	200.000,--
Freibetrag	- 205.000,--		- 205.000,--
Zu versteuern	95.000,--		0,--
Steuern 11%	10.450,--		keine Steuern

Bild 2

versteuert werden soll. Die neue Regelung für Freibeträge kann dabei jedoch nicht nach neuem Recht angewendet werden.

Insgesamt ist die Erbschaftsteuerreform ein bürokratisches Monstrum geworden. In vielen Fällen wird die Reform zwar zu einer Steuerersparnis führen, in anderen Fällen jedoch die Steuern erhöht und insbesondere bei der Vererbung/Schenkung von Betriebsvermögen zu Unwägbarkeiten und einem hohen Verwaltungsaufwand führt. Ob die Reform einer erneuten Prüfung vor dem Bundesverfassungsgericht standhalten wird ist fraglich.

Änderungen im Bewertungsrecht

Bisher wurde im Erbfall bzw. bei Schenkung die Bewertung von Geld, Immobilien oder Betriebsvermögen unterschiedlich gehandhabt. Grundstücke wurden nicht mit ihrem Verkehrswert in die Steuerberechnung einbezogen, sondern mit einem herabgesetzten Steuerwert. Dieser entsprach in aller Regel ca. 60 – 80 %

des Verkehrswertes des Grundstückes. Auch bei Betriebsvermögen wurden einige Abschläge gemacht. Dies führte jedoch zu einer ungleichen Behandlung von Geld und Immobilienvermögen, wie folgender Beispielfall verdeutlichen soll (Bild 2): Eine Mutter hinterließ einer ihrer Töchter einen Geldbetrag in Höhe von 300.000,00 €. Die andere Tochter erbt ein Haus im Wert von ebenfalls 300.000,00 €. Bei der Berechnung der Erbschaftsteuer musste diejenige Tochter, die das Geld geerbt hat, Steuern zahlen. Der damalige Freibetrag für Kinder betrug 205.000,00 €. Da die Erbschaft von 300.000,00 € diesen Freibetrag um 95.000,00 € überstieg, musste die Tochter diesen mit 11 % versteuern und zahlt 10.450,00 € Steuern. Die andere Tochter, die das Haus erbt, musste keine Steuern zahlen. Das Haus ging nach der alten Regelung mit dem niedrigen Steuerwert in die Berechnung ein. Dieser lag hier unter dem Freibetrag, so dass diese Tochter im Gegensatz zu ihrer Schwester keine Steuern zahlen musste.

Durch die Reform werden Grundstücke jetzt mit ihrem Verkehrswert bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer eingerechnet. Der Verkehrswert wird vom Finanzamt entweder durch Vergleich mit anderen Grundstücksverkäufen oder entsprechend der Bodenrichtwerttabelle ermittelt. Sollte im Einzelfall das Grundstück einen geringeren Verkehrswert haben als das Finanzamt veranschlagt, bleibt es dem Steuerpflichtigen unbenommen, mit einem von ihm finanzierten Gutachten einen geringeren Verkehrswert nachzuweisen. Es bleibt abzuwarten, ob sich daraus eine „Materialschlacht“ von Gutachten und Gegengutachten entwickelt.

Für selbstgenutzte Objekte ist ein Selbstnutzer-Freibetrag eingeführt worden. Diesen können jedoch nur der überlebende Ehegatte, der eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner oder Kinder nutzen. Für Mehrfamilienhäuser gilt er nicht. Wohnt der entsprechende Erbe 10 Jahre lang in der Immobilie, ist er von der Erbschaftsteuer befreit. Für Kinder gilt jedoch eine Höchstgrenze von 200 Quadratmetern Wohnfläche, Ehegatten können den Freibetrag auch dann erhalten, wenn die Wohnfläche größer ist. Während dieser 10-Jahres-Frist darf der Erbe das Haus nicht vermieten oder verpachten. Auch eine Nutzung als Zweitwohnsitz führt zum Verlust des Freibetrages.

Diese 10-Jahres-Frist ist ein langer Zeitraum, in dem viel geschehen kann. Muss z.B. eine Witwe bereits nach 5 Jahren in ein Pflegeheim umziehen, bleibt ihr der Freibetrag erhalten. Zieht sie dagegen in das Haus ihrer Tochter und wird von der Tochter gepflegt, ist unklar, was mit dem Freibetrag wird. Es bleibt abzuwarten, wie die Rechtsprechung dies wertet.

Die Bewertung von Betriebsvermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften hat sich ebenfalls geändert. Die bislang schon nicht einfachen steuerlichen Bewertungsmaßstäbe wurden durch die Reform weiter kompliziert. Grundsätzlich wird bei Betrieben vom Verkehrswert ausgegangen.

Persönliche Freibeträge:

- Ehegatten **500.000,00 €**
- Kinder **400.000,00 €**
- Enkel **200.000,00 €**
- sonstige Personen Steuerklasse I **100.000,00 €**
- Personen der Steuerklasse II und III: **20.000,00 €**

Bild 3

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuerklassen	
	I	II + III
75.000,00 €	7 %	30 %
300.000,00 €	11 %	30 %
600.000,00 €	15 %	30 %
6.000.000,00 €	19 %	30 %
13.000.000,00 €	23 %	50 %
26.000.000,00 €	27 %	50 %
und darüber	30 %	50 %

Bild 4

Für die Vererbung von Betriebsvermögen werden zwei Varianten unterschieden:

a) Der Erbe führt den Betrieb 10 Jahre fort. Die Lohnsumme sinkt nicht unter die Summe zum Zeitpunkt des Erbfalls. Außerdem müssen mindestens 90% des Betriebsvermögens in die Produktion eingebunden sein. Dann wird der Betrieb von der Steuer befreit.

b) Der Erbe führt den Betrieb 7 Jahre fort. Die Lohnsumme sinkt nicht unter 65% der Lohnsumme zum Zeitpunkt des Erbfalls. Dann muss der Erbe nur 15% des Betriebsvermögens versteuern.

Das bedeutet, dass das Finanzamt 7 bzw. 10 Jahre lang die Einhaltung der Lohnsummen kontrollieren muss. Schafft es der Erbe nicht, den Betrieb den vollen Zeitraum entsprechend weiter zu führen, zahlt er anteilig Steuern entsprechend der verstrichenen Zeit. Hat der Erbe den Betrieb z.B. nach 9 Jahren verkauft oder die Lohnsumme ist gesunken, sind 90% des Betriebsvermögens auf der sicheren Seite. Die befürchtete „Fallbeilegung“ ist glücklicherweise nicht in das Gesetz übernommen worden.

Änderungen in der Erbschaftsteuer

Für Mitglieder der Familie im engeren Sinne haben sich die Freibeträge deutlich erhöht. Verlierer dieser Reform sind jedoch Nichten, Neffen, entferntere Verwandte oder Lebensgefährten. Die Steuerfreibeträge für

Erbschaft von Tante nach altem und neuen Recht

erbt ½ Haus 150.000,--	Heike	Kerstin	erbt ½ Haus 150.000,--
Tante			
Heike/Kerstin je	100.000,--		150.000,--
Freibetrag	- 10.300,--		- 20.000,--
Zu versteuern	89.700,--		130.000,--
Steuern 17%	15.249,--	Steuern 30%	43.333,--

Bild 5

die einzelnen Personengruppen und die neuen Steuersätze ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle: (Bild 3 und 4)

In der Kernfamilie mit Eltern und Kindern wirkt sich die Anhebung der Freibeträge positiv aus und gleicht weitgehend die höhere Bewertung von Immobilien aus. Zu dem persönlichen Freibetrag einer Person kann bei einer Immobilie der Selbstnutzer-Freibetrag kommen. Drastische Verschlechterungen kann es jedoch geben, wenn z.B. nach einer kinderlosen Tante geerbt wird.

Obwohl der Freibetrag für Neffen und Nichten von reichlich 10.000,00 € auf 20.000,00 € angehoben wurde, schlägt hier die höhere Bewertung von Immobilien schwer zu Buche. Einen Selbstnutzer-Freibetrag hat das Gesetz für diese Personengruppe nicht vorgesehen. Darüber hinaus müssen Neffen und Nichten diejenigen Beträge, die ihren Freibetrag

übersteigen mit 30% versteuern. Wenn eine Immobilie in den Nachlass fällt, kann dies dazu führen, dass die Immobilie verkauft werden muss, nur um die Erbschaftssteuer zu zahlen. Es ist zu erwarten, dass Erwachsenenadoptionen zunehmen werden, mit denen z.B. eine Nichte von der Tante adoptiert wird, um den günstigen Freibetrag eines Kindes zu erhalten. Adoptionen sind jedoch nur gerechtfertigt, wenn tatsächlich ein Eltern-Kind-Verhältnis vorliegt. Keinesfalls sollten sie zur Steuerersparnis missbraucht werden (Bild 5).

In Zukunft wird der eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner nicht mehr wie ein Fremder im Erbschaftssteuerrecht behandelt. Ihm wird der gleiche Freibetrag wie einem Ehegatten zugedacht. Was jedoch über den Freibetrag hinausgeht, muss er mit 30% versteuern.